

RS OGH 1993/10/20 3Ob166/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1993

Norm

EO §200 Z3

EO §279a

EO §280 Abs2

EO §282

EO §256 Abs2

Rechtssatz

Im Fall der Abweisung des auf Fortsetzung des Verkaufsverfahrens gerichteten Antrags des betreibenden Gläubigers ist die Einstellung nicht erforderlich, um die vom Gesetzgeber durch die Regelung der §§279a und 280 Abs. 2 EO angestrebte ordnungsgemäße Beendigung des Exekutionsverfahrens zu erreichen. Der in diesen Bestimmungen vorgesehene Auftrag an den betreibenden Gläubiger ist nämlich nur zweckmäßig, um zu klären, ob sein Pfandrecht gemäß § 256 Abs. 2 EO erloschen ist. Hiefür ist die Einstellung aber nicht erforderlich, weil infolge der Abweisung des Antrags auch ohne sie feststeht, daß der betreibende Gläubiger das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/93
Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 166/93
Veröff: EvBl 1994/83 S 388

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011642

Dokumentnummer

JJR_19931020_OGH0002_0030OB00166_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at